

1511:

Verh
1799
1800
1801
1802
1803
1804
1805
1806
1807
1808
1809
1810
1811
1812
1813
1814
1815
1816
1817
1818
1819
1820
1821
1822
1823
1824
1825
1826
1827
1828
1829
1830
1831
1832
1833
1834
1835
1836
1837
1838
1839
1840
1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1850
1851
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

8
1507



[Faint, illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]

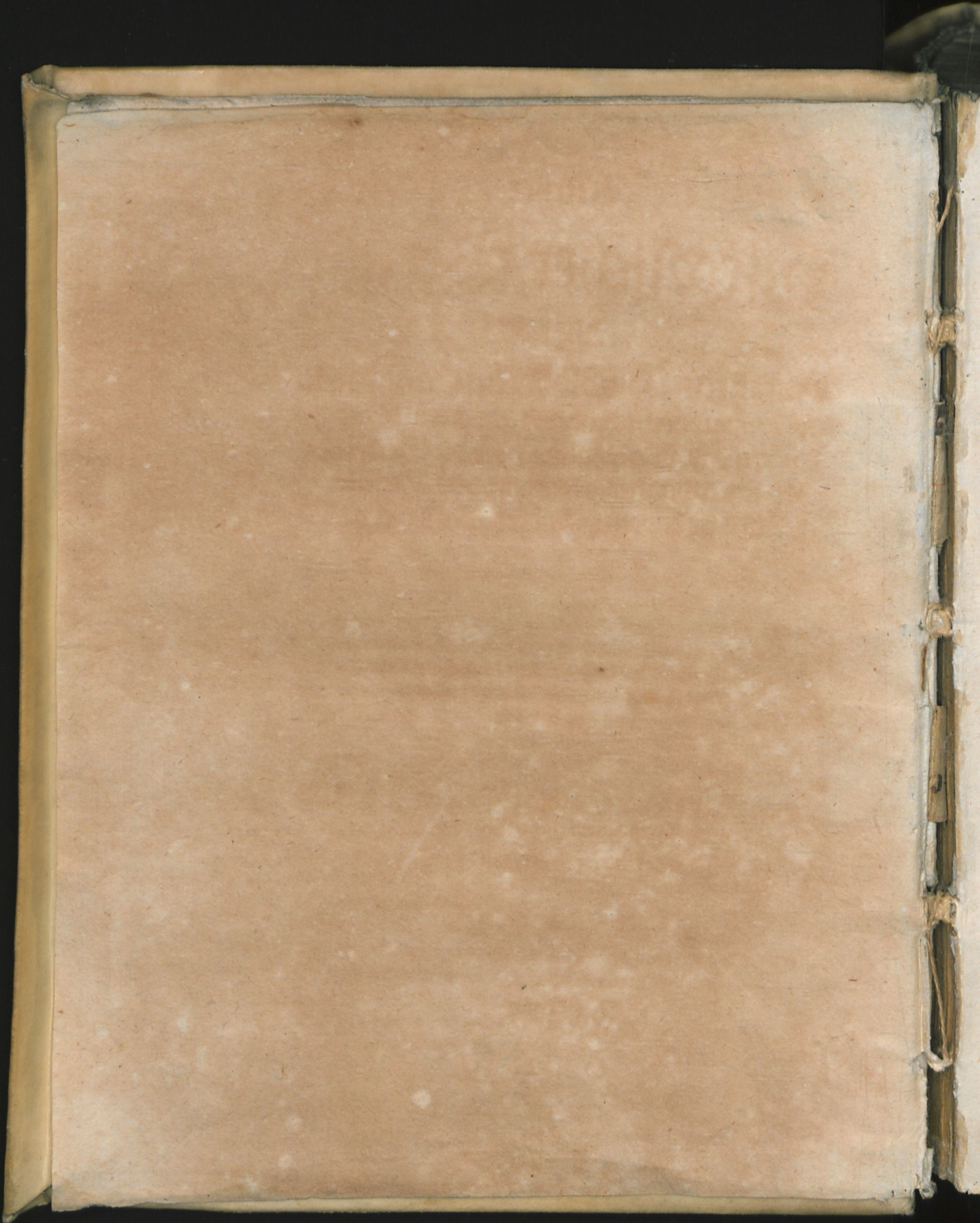
G. 9. 97.



Handwritten signature or initials

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.





1

Kurzer
Historischer Bericht

Wie die
Vorfahren Hochlöblichen angedenc-
kens / ieziger noch lebender Herzogen zu Sachsen/
Engern vnd Westphalen / vmb die Sachsische
Schurgerechtigkeit gekommen / vnd Sie selber
bis dato davon noch abgehalten worden.

Auff sonderlichen befehl hochgedachter Herzogen /
aus alten briefflichen vnd glaubhafften vnkunden ihres Archivi /
mit kurzer verzeichnus des Haupt-Stammens gefertiget /
vnd vielen vnrichtigen Historischen berichten / vnd irri-
gen meinungen zugegen gesetzt / zu besserem vnd
gründlichem vnterricht aller vnwissenden
vnd zweifelenden.

Durch
Herzog Augusti zu Sachsen / Engern vnd West-
phalen / in jüngstverflossenen zeiten / Rhat vnd Archivarium
Daniel Mitthoffen / J. C.



Im Jahr
1 6 2 9.
C. E. S.

Blatt 213

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through.



Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through.

L 213

Handwritten numbers and characters, possibly 'e s d r'.





Historischer Bericht

Wie die

Herzogen zu Sachsen / Engern vnd
Westfalen / umb ihre Chur-gerechtigkeit gekommen /
vnd bis dato davon noch abgehalten werden.

Wann man gründlich will vernehmen /
wie der isigen noch lebenden Herzogen zu Sach-
sen / Engern vnd Westphalen / Voretern / Hoch-
löblichen angedenkens / von der Sächsischen
Chur-gerechtigkeit gekommen / muß zuvorn ihr
Haupt-Stammen / so bis an hero von vielen al-
ten so wol als neuen geschlecht-schreibern gar fälschlich vnd vnrich-
tig erzehlet / alhie aber einverleibter massen mit warheits grund wider
zu recht gebracht / wol erlernet / vnd nach solcher gnungamer Ver-
nehmung / weiters in obgedachten fürnehmen zwey fälle betrachtet
werden ; Der erste / welchen sich dieser gedachter Herzogen verwante
Bettern vnterfangen / der ander / dessen aussen dieser Stamm fremb-
de sich vnternommen.

Von dem Ersten vnd dessen Ursachen zu anfangs etwas bericht
zu thun / findet sich auß alten briefflichen vrkunden / vnd vnverwerff-
lichen gezeugnissen / (denen vngezweiffelt hierinn mehr glauben / als
vneinigen vnd vbel vnter-richteten Historien / oder Geschlecht schrei-
bern zu stellen) daß allerhöchstseeligen angedenkens / Kayser
Friederich der Erste / sonsten Barbarossa genannt / ohn gefehr vmb
Jahr ein tausent ein hundert vnd achtzig / als Herzog Heinrich der
Löwe /

Löwe/ auß dem hause Braunschweig / seiner händel halber / in des
 H. Römischen Reichs Acht erkläret/ Herzog Bernhard zu Anhalt/
 Herrn Alberti Vrsi oder Beringeren zu Anhalt / auch Grafen zue
 Ascanien, vnd Ballenstede/etc. Herrn Sohne / die Chur Sachsen/
 mit seiner Herrlichkeit/ Würden/ Landen / vnd Leuthen/ nebenst dem
 Tittul/ Herzogen zu Sachsen/ Engern/ vnd Westphalen/ vnd damit
 das Wappen des Rauten-Grängleins allergnedigist verliehen:
 welcher solche würde vnd hochheit/ nebenst darbey ihm vergünstigten/
 vnd gegebenen Landen/ vnd Leuthen / wiewol dieselbe ihm nicht
 würcklich alle geworden/ auch auf seinen Eltern Herrn Sohn/ Her-
 zog Albertum den Ersten vererbet/ seinem jüngeren Herrn Sohn
 aber Henrico, das Fürstenthumb Anhalt/ mit anderen dem Stam-
 men angehörendē Landen hinterlassen/ der die Anhaltische Linien fer-
 ner niederverts führet / gedachter Herzog Albert der Erste weiters
 diese Churfürstliche Hochheit vnd darzue gehörende gerechtigkeit/
 Lande vnd Leuthe / seinen Churfürstlichen kindern wider verlassen/
 nemlich Iohann dem Ersten/ als welcher der Elteste/ vnd Alberten
 dem Andern/ welcher der jüngste Sohn gewesen. Vnd dieses desto
 besser zu vernehmen/ ist das Schema wie volget:

Albert der Beringer Geschlechts/ vnd Graff zu Anhalt/
 Ascanien, &c. Sohn

Bernhard der Erste/ Churfürst vnd Herzog zu Sachsen/
 Engern vnd Westphalen / hat erzeuget

Alberten den Ersten/ auch Chur-
 fürsten vnd Herzogen zu Sach-
 sen / Engern vnd Westphalen/
 von welchen geboren sein

Henrichen den Bran-
 hern ieziger Anhalti-
 scher Fürsten.

Iohannes der Erste/ worvon
 die izo noch lebende Herzoge
 zu Sachsen / Engern vnd
 Westphalen herkommen.

Vnd Albert der Ander/ wes-
 sen Linea mit dem Alberto,
 dem letzten Churfürsten dieses
 Stammens/ erloschen.

Wie vnten hievon mehr wirdt berichtet werden: Diese beyde Gebrü-
 der/ Iohann der Erste/ vnd Albert der Ander/ haben hiernegst/ gleich
 wie

Historischer Bericht.

5
wie sich der Stamm mit ihnen gezeuget / also im besitz ihres Herrn
Vattern verlassene Lande vnd Leuthe vnter sich getheilet / daß dar
über Herzog Iohann dem Ersten / Nider-Sachsen / vnd darinn zum
residentz daß Schloß Lawenburg / so Herzog Heinrich der Löwe er
bauwet ; Herzog Alberto aber / dem Andern / Ober-Sachsen / vnd
darinn zum residentz Wittenberg / geworden / doch als vngeünderte
Lehen von den Römischen Kaysern zu empfangen / auch in solcher
bewandnus / die regirung ihrer Lande vnd Leuthe / auff ihre beyder
seits Fürstliche Söhne / hinwider vererbet : Dannhero Herrn Io
hannis des Ersten absteigende / beweilen zu den zeiten / Herzoge zu
Nider-Sachsen vnd zur Lawenburg : Herzog Alberten des An
dern nachfolger aber Herzoge in Ober-Sachsen / vnd zue Witten
berg in vielen vralten Kayser- vnd Fürstlichen brieffen genant wer
den. Welche benennung / ob gleich mit abgang Herzog Albert des
andern linien / die vrsache dieses vnterscheides auch erloschen / dan
noch bey Kayf. May. Hoff / vnd dem Cammer-gericht / biß heutiges
tages noch geblieben / vnd an stat des Rechten gemeinen Stamm
Tittuls / Herzogen zu Sachsen / Engern vnd Westphalen gebrau
chet. Welches sich aber die jenigen / so ihnen diesen Stamm-Tittul
vnd vrsprung gern erkögen / mißgebrauchet. Von diesem / wie Her
zog Iohannes der Erste (als von welchem die izige noch lebende Her
zoge zue Sachsen / Engern vnd Westphalen / ihren vrsprung / wie
gedacht / ferner nehmen) auch Todtes verblichen / vnd drey vnmün
dige Herrn nachgelassen / mit nahmen / Iohann den Andern / Al
brechten in dieser Linea den Andern / vnd Erichen des nahmens
den Ersten / wie auch ein Frewlen / mit nahmen Helenen, welche an
Graffen Adolphen zue Schawenburg vermählet / deme für einem
Rest ihres Ehegeldes Sachsenhagen / jedoch auff stettige widerlöse
verpfendet worden / hat sich ihres Herrn Vattern Bruder Herzog
Albert der Andern / deren von ihrem Vatter an sie verstemmeter Lan
de vnd Leuthe / aller Hochheiten vnd gerechtigkeiten / wie auch der
Wahl eines Römischen Kayfers / nemblich Kayser Adolphi vnd
Albrechten, als Vormund vnd Verwalter / allein angenommen /
nachgehends aber / weil er auch Erben / die von ihm ersprossen / ver
lassen / benantlich Herzog Rudolph den Ersten / Alberten den Drit
ten / vnd Wenczellavven den Ersten / der geburth nach alle drey
älter denn ihres Herrn Vattern Bruders Kinder / Iohannes der

Ander/ Albrecht vnd Erich der Erst. Ist vnter diesen Herrn Gevettern vnd Brüdern kindern / der erste Streit / vnd enziehung der Churgerechtigkeit von dem Rechten Erben/ Herrn Iohannis des Ersten absteigenden/ entstanden. Denn wie Herzog Alberts des Andern Erben/ da zur zeit sich allein einbringen / vnd jene ihre Herren Vettern davon abstoßen wollen / Sein anno ein tausent zwey hundert acht vnd neunzig / vnd anno ein tausent drey hundert vnd acht/ bey der Wahl Kayfers Henrici von Lützelburg/ für den damaligen mit-Churfürsten des Reichs hierüber starcke protestationes (davon viel alte Churfürstliche gezeugnisse vorhanden / vnd mächtige verbündnussen/ mit erwehneten ihren Mit-Churfürsten/ in Archivis der Herzogen zu Sachsen/ Engern vnd Westphalen fleißig aufgehoben) von Herzog Iohannis des Ersten Herrn Söhnen/ gegen erzelehte Ihre H. H. H. Vettern fürgenommen vnd geschehen/ Wiewol nichts destoweniger beyder gedachten Linien nachkommen etliche/ beweilen einer Linien einer allein / oder zu zeiten mehr / auff die sich begebende Wahlfälle / der Chur bengetwohnet / vnd die erwehlung der Römischen Könige vnd Kayser verrichtet/ vnd zu zeiten in der Wahl-Stimm sich gezeuget. Sonderlich haben die Herrn welche von Iohanne dem Ersten Ihren vrsprung genommen / Kayser Ludwigen den Beyrn / vnd Kayser Günthern in Persohn erkoren/ worvon auch beständige nachricht vorhanden / biß endlich Herrn Iohannis des Ersten Brüdern Herzog Alberts des Andern nach-kommen / sich des exempels/ welches im Hause Pfalz damalen auch fürgegangen / da die beyden Gebrüder Churfürst Rudolphi des Ersten Söhne / Rudolph der Ader / vnd Ruprecht der Elter / ihres Brüdern Adolphi des erstgebornen Sohn Herzog Ruprecht den Jüngern / von der Chur getrungen / vnd der decision, welche der Kayser vnd der Pabst / in der gleichen streittigen fragen/ (ob nach Tödlichem hintritt des erstgebornen Sohns der Enckel / oder der Ader geborne / des erstgebornen Bruder / in einem Fürsten Lehen vnd dessen Herrlichkeit/ der neheste Lehen-folger sein soll) vor der verordnung des siebenden Capitl der guldenen Bullen / beyweilen für den Jüngsten Bruder gegeben / wider Herzog Iohannis des Ersten Erben / vnd nachfolger starck gebraucht / vnd ebener gestalt selbe von der Chur abgehalten. Oder auch daß sie etwa ihrer Ober-Sächsischen Lande wegen/

Historischer Bericht.

7

wegen / diese gerechtig. vnd hochheit an sich gezogen / in meinung /
es were die Chur denen allein anhängig. Zu welches mehrer be-
hauptung dann hernach Rudolphi des Ersten Herrn Söhne / als
erstlich Rudolph der Ander / von etlichen Kaysern die von dieser
lini erwehlet / nemlich Carolo dem Vierdten zu Menz / anno
ein tausent drey hundert sieben-vnd-funffzig / hernach Herrn Ru-
dolphi des Andern Herz Bruder Wenceslaus der Ander / auch
von selbigem Kayser zue Franckfurth erstlich / folgendes Wen-
cesslai des Andern Herz Sohn / als Rudolph der Dritte / aber-
malig von Kayser Sigismundo , anno ein tausent vier hundert
vierzehen / zue Nach / vnd dann zu Breslaw anno ein tausent vier
hundert vnd zwanzig / ihnen etliche Bullen auff die Chur vnd deren
vererbung geben lassen / vermüge welcher sie bey erstreckung ihrer
Linien (die doch bald mit Rudolphs des Dritten / vnd seines Herrn
Bruders / Herrn Alberten des letzten Churfürsten Todt sich geen-
det) Ihre Vettern von der Chur gänzlich abgerungen / vnd sich
alleine selbst vorgezogen / auch vnangesehen / daß gedachte Ihre
Vettern von dem Eltern Herrn Brudern / Iohanne dem Ersten /
wie obgedacht / ihre linien heruntur führen / dannoch dabey bestet-
tiget vnd erhalten / wiewoll auß alten ihrer andern Mit-Churfür-
sten bekantnussen / vnd verbündnissen / mit denen Herrn / so von
Iohanne dem Ersten ersprossen / vnd auch anderer Herrn gezeü-
nus zu verspüren / daß dieselben ihnen vnd ihren Rechten zur Chur
mehr beygepflichtet / denn denen von Alberto dem Andern herkom-
menden / ehe dann / wie erst bereget / die guldene Bulla von Kayser
Carolo dem Vierdten verfasst worden. Welches die erste ent-
wendung der Chur / von des Iohannis des Ersten / als ältesten Herrn
Bruders absteigenden / vnd Vor-eltern der izigen Herzogen zu
Sachsen / Engern vnd Westphalen / die ihres Stammes / mit er-
sprossen / vnd eigene Herrn Vettern / sich beflissen / wiewol dabey auff
den fall / daß / die linien Alberts des Andern / Iohannis des Ersten
Jüngsten Bruders / ohne männliche Erben abgehen wurde / den
wider zutritt / zu solcher Würde vnd Hochheit / sie sich versichert / vnd
erstlich mit wider zusammenlegung ihrer beyder Lande vnd Leüthen :
zum andern empfangung der gesambten Lehen : drittens / sonder-
lichen Erb verbrüderung : vierdtens / auff dieses alles erfolgete
Kayser Caroli des Vierdten consens : fünfften / dessen würck-
licher

licher investitur: zum Sechsten auch Kayfers Sigismundi befehlt, vnd bestettigung gedachter verbrüffung: Siebenden / auffgenommene huldigung von ihren beyder-seits vnderthanen / allezeit ein real oder würckliches Recht / vnd die Lehens-folgung kräftiger Weise erhalten / vnd bewahret. Welche statliche vrkunden noch alle auß den Archivis der izigen Herzogen zu Sachsen / Engern vnd Westphalen vor zu weisen. Die ander vnd letzte abhandlung / welcher sich frembde / die in diesen Stamm ganz nicht gehören / für Jahren angemasset / auch mit wenigen zu berühren / vnd dazue gebrauchete vrsachen / vnnnd schein für zu stellen / ist etwas specialiter, bey dem ersten fall in gemein beregte zweyfache Stamm lini der Herzogen zue Sachsen / Engern vnd Westphalen / vndt was sich vnter deren Agnaten, ihrer Lande vndt Leute vererbung halber zu getragen / mit wenigen anfänglich zu erwehnen. Vnd zwar so viel die erstreckung der Linien / von viel hochgedachtem Herrn Alberten dem Andern / welcher mit seinen absteigenden seines Elteren Brudern Herzog Iohann des Ersten nachkommen / wie izo erzehlet / von der Chur gerechtigkeit getrungen / helt sich dessen lini in warheits grunde also wie folget:

Herz

Herz Albrecht der Ander/ Herrn Iohannis des
Ersten Junger Bruder hat erzeuget

Herrn Rudolphen, den Ersten : selbiger hinwider	Alberten den Dritten.	Wenczeslawen den Ersten.
---	--------------------------	-----------------------------

Alberten den Vierdten/der für dem Herrn Vattern verstorben.	Rudolphen den Andern/ auch ohne Erben gestorben.	Otten, der vor seinem Herrn Brudern Rudolpho dem Andern/Todtes verfahren/ mit nachlassung	Wenzeslawen den Andern/ der vermüg Mexischer Bullen/seinem Bruder Rudolpho dem Andern/in der Chur gefolget / vndt seines Brudern Otten Sohn excludirt, auch zu Churfürstlichen kindern gehabt
--	---	--	---

Alberten, des namens des Fünfften/welcher/
ob Er zwar seines Herrn Vatters Bruders/
Herrn Rudolphi des Andern/Todt erlebet/doch
nicht zur Chur verstattet / sondern krafft Mexischer
Bullen/von Herrn Wenczeslawen dem
Andern auß geschlossen worden.

Rudolphum den Dritten/ der die Nachische Bullam auff die Chur erhalten / vnd ohne Erben Mänliches schlechts gestorben.	Albertum den Sechsten / welcher in dieser Stamm-linien der letzte Churfürst / vnd ohne Mänliche Erbe Todtes verblieben.	Wenczeslawen den Dritten / vnd gefrent noch vor seinem Herrn Bruder Rudolpho dem Dritten abgeleibt.
---	--	--

Mit welches Alberti des Sechsten abgehen / diese Linie im Mänlichen
Geschlecht gar abgestorben : Inmittels hat sich auch nachfolgende
vermehrung Herrn Iohannis des Ersten / absteigender begeben /
nemlich wie man mit vnverwerfflichen vnkunden/wider viel
Geschlecht vnd Geschicht-schreiber kan erweisen :

B Das



Dasß von Herrn Iohanne dem Ersten / Alberti
desß andern Eltesten Herrn Brudern / Alberti desß
Ersten Herrn Sohn / vndt Bernhardi
Enckelen / geboren

Iohannes, der Ander / so kei- ne kinder ver- lassen.	Albert , angesehen desß Gemeinen Stammens Alberti desß Ersten / in dieser Linien der An- der zu nennen / hat ver- lassen zu Söhnen	Erichen den Er- sten / welcher er- zeugt auch sei- nes nahmens ei- nen Sohn			
Alberten den Drit- ten / der ohne Er- ben Todtes verfab- ren.	Erichen den Dritten/ der auch ohne Erben diese weltt gesegnet.	Ericum den An- dern / vnd selbiger hinwider			
	Haben Bergedorff besessen / vnd in- nen gehabt.	Erichen den Vierdten / der zue Söhnen wider gehabt			
Herrn Erichen den Fünfften / vnbeerbt / gleich wol mit allen seinen Herrn Brüdern / erst nach Alberti desß Sechsten / letsten Chur- fürsten / seinem Herrn Vettern in der seit-lini gestorben.	Iohann de Drit- ten / der zu erst / ohne er- bē Tod- tes ver- fahren.	Bernhard den Andern / wor- von / wie her- nach wirdt er- zehlet werden / isige Herzogē zu Sachsen / Engern vnd Westphalen / nachmals weilers er- sprossen.	Alber- rum de Vierd- tē / Ca- noni- cum zu Hildes- haim.	Otten de Er- stē / vn- gefrent gestor- ben.	Herrn Mag- num den Er- stē / Bi- schoff zu Ca- min.

Vnd

Historischer Bericht.

II

Vnd oberzehntermassen hat sich bis an zeit der Linien Herrn Alberti des Andern/ Churfürst Alberti des Ersten/ jüngern Herrn Sohnes gänglicher ansterbung/ dessen ältesten Herrn Sohnes Iohannis des Ersten linea erstreckt; Aus welchen leicht zu vernehmen / was eigentlich Herr Albert der Sechst / in Albert des Andern linien/ da Er keine männliche leibs Erben/von ihm geboren/ verlassen/Stammens vnd Bluet-freundschaft wegen/sür einen Erben vnd Lehens-folger in seine verlassene Chur, vnd Fürstenthumber/ Herrschafften vnd deren Würden vnd Ehren / damaln auß Iohannis des Ersten linien/ seines Elter-Vattern Bruders / hette haben sollen/ Nemlich den zu der zeit davon im leben gewesenem Herrn Erichen dem Fünfften/ vnd dessen Brüder. Ob nun zwarten zu selbigem ende / wie oben in etwas gemeldet / dieser beyder linien allezeit lebende Verwandte / vnd sonderlich zu erste / anno ein tausent drey hundert vnd achte/ Alberti des Andern Söhne/ Rudolph der Erste/ Albert der Dritte/ Wenceslaus der Erste/ an einer / mit den absteigenden von Iohann des Ersten/ ihres Vattern Bruder Söhnen/ Iohann dem Andern/ Alberten in dieser Linien dem Andern / vnd Erichen dem Ersten / am andern theil / ihrer beyderseites getheilet besessener Land vnd Leuthe wegen / sich dermassen erblich veste vereiniget/ daß Sie von Römischen Kaysern / zu Kaysern / solche insgesamt Lehen empfangen wolten / vnd daß nach eines theiles erstes absterben / ihre damaln oder künfftige besessene vnd gehoffere Land vnd Leuthe / Hochheit vnd Würde / Rechte vnd Gerechtigkeiten / auff den andern vberlebenden theil vnverruckt fallen solten / deme auch / was die gesampte belehnung anreicher/ oft nachgesetzt/ vnd solche Erbeinigung ferner Ihre nachfolger erwiedert / vnd erneuert / in deme anno ein tausent drey hundert vier vnd siebenzig/ Herzog Wenceslaw der Ander / also benennnten Rudolphi des Ersten Sohn / nebens seines Herrn Bruders / Herrn Ottens Sohn/ Alberten dem Fünfften/ für sich vnd ihre Erben an einem/ vnd Erich der Vierdte / gedachten Erichs des Ersten Enckele / für sich vnd seine Erben/ am andern theil/ ebener gestalt/wie vor bereget/ mit einander sich verbunden/ vnd die alte zusammenlegung ihrer Lande vnd Leuthe vernewert; So dan auch Carol der Vierdte / weyland Römischer Kayser/ in gedachtem jahr / zu Tangermunde der-

B 2

massen

massen bestättiget / daß zu ewigen zeiten / dieselbe bey Cräfften vnd
 Würden bleiben / vnd sie vnd ihre Nach-kommen / ihre Lande / Leu-
 the / Ehre vnd Würde / in gesambter belehnung / von dem Reich
 empfangen solten / auch würcklich solche drey Herrn Agnaten, das
 selbe jahr vnd benanten ordt / gedachter massen belehnet / vnd inve-
 stiret / auch vber dieses alles / Kayser Sigismund, am tag Lucia,
 anno ein tausent vier hundert vnd vierzehen zue Franckfurt / auch
 beregten Wencellai des Andern Sohne / Rudolphum den Drit-
 ten / vnd Alberten den Sechsten vnd letsten Churfürsten / nebens
 Eriches des Vierdten Sohn / Erichen den Fünfften belehnet / vnd
 ihnen deswegen / die von ihren Vorderen auffgerichtete einigungen /
 in einem absonderlichen brieße / auch vnter gedachtem dato bestättiget:
 So hat gleichvöll dessen allen vngeachtet / da der Todes-fall / mitt
 Churfürsten Alberten dem letsten / auß Alberten des Andern li-
 nien / im Jahr ein tausent vier hundert zwey vnd zwainzig / sich zuge-
 tragen / daß Er ohne leibes Erben Männliches Geschlechtes / auß
 dieser welt geschieden / vnd niemandes anders / als Erichen den
 Fünfften / vnd seine Herrn Brüder seines Stammens / von Alber-
 ten dem Ersten ersprossen / zu Erben / nach veranlassung Kayser
 Carls des Vierdten / zu Franckfurt anno ein tausent drey hundert
 sieben vnd sechzig / Wencellao dem Andern gegebener Bulle S. 6.
 verlassen: So haben doch damaln andere / gleich als were die Sach-
 sische Chur / vnd was darzue mehr gehört / ledig gestorben / darnach
 gestanden / vnter welchen Marggraff Friederich zu Brandenburg /
 damaln fort Wittenberg / sambdem ganzen Lande / eigenthätlich
 eingenommen / vnd ihm Huldigen lassen / aber Kayser Sigismund,
 hat darumb wider ihn / noch Herzog Erichen, seines guten rechtens
 wegen / zu des Churfürst Alberten des letsten verlassenen Landen /
 Leuthen / Ehrn vnd Würden kommen lassen / sondern Marggraff
 Friederichen zu Meissen / auff dessen bereden / auff's newe / als ein
 angegebenes erledigtes Churfürstenthumb verliehen / vnd würcklich
 darein gewiesen; weil selbiger Marggraff / gegen die Böhmen dem
 Kayser grosse hülffe gethan / vnd noch ferner zu thuen versprochen.
 Darauff Marggraff Friederich zu Meissen / mit Marggraff Frie-
 derichen zu Brandenburg / den abtritt dieser eigenthätlich einge-
 nommener Lande / für acht vnd zwainzig tausent gulden behandelt /
 vnd

Historischer Bericht.

13

vnd sich darein gesezet. Wie nun Herzog Erich der Fünfft/nebenst
seinen Brüdern/solcher thätlichkeiten/vnnd beynrechtigung; daß die
Chur vnd deren Lande/ die bey seinem Stamm zwan hundert zwey
vnd vierzig jahr gewesen/vnd Er zu gesambter Lehen/mit seinem ver-
storbenen Herrn Vettern / schon selber empfangen / auch zu rechter
zeit solche abermahl gesonnen/ entwehret/ vnd ohne sein verschulden
vnd vrsachen an frembde verwandt wordē; sich mächtig beklaget: hat
er sich deswegen in respect der Kayserl. Hochheit/ allein mit Marg-
graff Friederichen zu Meissen in strittigkeit begeben/vnd den Kayser
zu vielmaln/vmb rechts verhelffung in dieser sachen angeruffen: war
zu der Kayser vom Pabst/vnd etlichen der andern Churfürsten/auch
dem Concilio zu Basel/zue solcher zeit gehalten/höchlich vermahnet:
alsß dan Ampts-halber der Kayser ihme solche nicht aufziehen / oder
verwägern sollen oder mögen: aber doch mit dem allen nichts außge-
richtet: sondern ist mit guter hoffnung beweysen beschwichtiget / vnd
von einer zeit zur andern / auff vergebliche angefeste tagefahrten /
Persöhnlich mit grossen vnkosten gezogen/ seine Gesandten auch zu
letzte / wegen vielfältigen anfordern / vom Kayser sehr abschläglich
vnd rauch abgewiesen: welches ihn genöthiget/ auß versageten vnd
verwägerten Rechten / selbe sache an das Concilium zu Basel zu
bringen: das sich dann derselben so weit angenommen / daß es an-
fänglich deshalber schieckung an den Kayser (denen eben sowol als
Herzog Eriches bottschaft / härbeantwortt geworden) gethan / et-
liche ladung vnd Commissiones, gegen Marggraff Friederichen
zu Meissen erkandt / vnd abgegangen / vnd Herzog Erich, seines
begehrens grund / mit vielen vrkunden / vnd Kayser Sigismundi
eigener beleyhung / auch gezeugnissen bestercket. Nachmaln aber/
als der Kayser solches hart empfunden/ zu der Rechtes verhelffung/
sich scheinlich erbotten / vnd die sache an ihn / als für den sie seiner
Kayserlichen Persohn vnd ihrer eigenschafft nach / vnnd für den
Churfürsten gehöret / zu verweisen instendig vom Reichs-tag zue
Wurmes auß begehret / ob er darinn die des Rechtes verweigerer
zimlich schlecht beschönet/ ist es doch durch den ersten Furwandt da-
hin getriben vnd gebracht / daß darin weiters nichts fürgenommen/
denn daß erwehntem Kayserlichen begehren gehorsamet worden/
welches gleichwol/wie man wol vermeinet / zu keiner beförderung

B 3

der

der sachen / aber wol zu mehrer auff, vnnnd zuruckhaltung / wie dann nicht weniger / zu aufmergelung Herzog Eriches, vnd seinem gegentheil zum vorthail / vnd bestatigung erlangten besizes der Chur gerahen. Inmassen diesen proceß vnnnd eigentlichen verlauff / mehrer länge nach die acten des Concilii zu Basel / die noch in Archivis auffgehobene relationes, derer die in dieser sachen gebraucht / vnd öffentliche Clagschriften viel-bemeltes Herzog Eriches, vnd seiner Gebrüder / mit fast hoch-verwunderlichen vmbständen vermelden / vnd genugsam bescheinigen; Daß ein mehrers wider dieses beginnen / das mal nicht geschehen können / zumal sich auch dieser vnverschuldeten Kayserl: vngnade seine benachbarten gebrauchet / vnd ihnen etliche gute stück von seinen Landen vnd Hochheiten ohngeschewet eigenwillig / wie Er sich beschwäret / entzogen / kurz vorhero aber / sonderlich die Stätte Lubeck vnd Hamburg / von seinen besessenen Landen / die beste örter / als die Graffschafft Rippenburg vnd Bergedorff / mit den darzue gehörenden vier Landen / ihnen durch Krieges-gewalt abgetrungen: an welcher wider herbeybringung / die erzehlte verfahrung in der Sächsischen Chur-gerechtigkeit / vnd darzue gehörenden Landen / die meiste hinderung / auch daß in solcher elenden zerreißung dieses so Alten Fürstlichen Hauses / dieser Herzog Erich, endlich verstorben / gemacht / vnnnd weil Er keine Herren von seiner Gemahlin / einer gebornen Gräfin von Weinsberg / nach sich verlassen / verursacht / daß seine inngehabte wenig vbrige Lande / Herzog Bernharden, als damahln noch lebenden / seinem älteren Brudern nach ihm allein verblieben / der dann ebener massen / vnnnd ihm benommener wege vnd mittel halber / nichts weiters darinn verrichten können / denn durch widersprechen / vnd gesinnung / ihn wie seine vorfahren zu belehnen / auch da Er solches nicht erlangen mögen / verwägerung anderer Newer Lehen-brieff / darinn die Chur Sachsen / vnd was mehr darzue gehöret / nicht gesetzet / an zu nehmen / sein Recht zu dem allem ihm zu bewahren / vnnnd noch damaliger müßigkeit zu erhalten / auch durch getroffene Heyrath seines erzeugeten Sohnes Herzogen Iohannesen des Vierdten / an Marggraff Friederichs zu Brandenburg Churfürsten (davon oben gedacht) Tochter / gute gehoffete hülffe vnnnd beystand ihnen zu machen.

Deren

Historischer Bericht.

15

Deren sie doch auch nicht weiters / als was man von seinem wider
versöhneten gegentheil / der ihm zuvorhin diese Lande vnd Leute
selber genommen / sich zu vermuetten / würcklich zu erfreuen ge-
habt. Hingegen aber hat der Marggraff Friderich zu Meissen / als
Einhaber der dick-bemelter Chur / von anfang vnd vnder dessen
hernach nicht gesehret / sich der Kayserlichen gnade / glücks vnd
eigener waffen wol gebrauchet / vnd zu mehrer bescheinigung sol-
ches seines besizes / vnd versicherung seiner Nach-kommen / wie
in gleichem füglichem abhaltung der rechten Lehens Erben / vnd
folger / auch grösserem beyfall der nach-kommen / wie es hernach
bey Spalatini vnd anderer Scribenten anzoglicher schriften her-
auslassung außgebrochen / vom Kayser Sigismund, doch vnwis-
sent dieses Herzog Eriches des Fünfften / vnd seiner Lehens-Er-
ben / ihm einen gezeugnis-brief / vnerwogen / daß damit der Kayser
gleichsam gesucht / seine eigene that zu beschönen / geben lassen /
worinn alle vermeinte erheblichkeiten der verwandten Chur / vnd
sonderlich diese weiters fürgebracht. Erstlich: Daß Herzog Erich
der Fünffte / nicht von dem Stamm der letzten Churfürsten:
welches doch auß oben erzehleter Stamm-linea, vnd auß Kayser
Caroli Consens-brieff / vber die zusammenlegung Ober- vnd Ni-
der-Sachsen / de dato Tangermunde / anno ein tausent drey hun-
dert vier vnd siebentzig / vnd anderen Erb-verbindnissen der vber
gegebenen Kayserlichen Consensen vnd gesambten belehnungen/
auch vielen gezeugnissen in Archivis der Herzogen zu Sachsen/
Engern vnd Westphalen / schnur-stracks zugegen. Zu deme / fürs
Ander: von Kayser Sigismund darvmb auch nicht / mit des leif-
verstorbenen Churfürsten zu Sachsen Land / Leuten / Ehren vnd
Würden belehnet / weil selbiger zeit / da Herzog Eriches des
Fünfften Herz Better / Herz Rudolphus der Dritte belehnet / Er
Herzog Erichen gang zu keiner mit-belehnung verstaten wollen:
welches sich doch mit denen viel angezogenen Erb-einigungen vnd
verbindnissen / denen vorhero gegangenen investituren vnd Kay-
serlichen Consensen vnd Huldigungen gar nicht reimen will;
Sondernes hette / Drittens: Herzog Erich der Fünfft / seinen dar-
vber habenden Lehen-brieff / hinter ihrer Mayest: wissen vnd willen
heimlich erpracticiret / vnd das Datum bey acht jahr hinfür legen
lassen/

lassen / zu Nürnberg / wie Kayser Sigismund das letzte mahl das
 selbst einen Tag gehalten : zu welches besseren anstrich dann zu
 gleich mit referirt worden / etlicher Kayserlicher Bedienter aussage /
 die der Kayser hier über zu seiner mit-entschuldigung hette auff-
 nehmen lassen ; wiewoln sich nirgends anders her glaublich be-
 findet / daß an solcher præntion was beständiges sey / sondern
 dieselben viel mehr verdächtig machet . Erstlich / daß diese ge-
 sambte belehnung Kayfers Sigismundi, nicht de Erste / oder Ne-
 we / sondern Kayser Caroli des Vierdten / vnd dessen Vorderen
 exempel / dessen Bullen / vnd dero vorhero gehenden vielen Erb-
 einigungen dieser Fürstlichen zweyen Haupt-linien (die auch Kay-
 ser Sigismund , in einem absonderlichen brieffe bestettiget / der von
 niemand einiger falschheit beschuldigt) gänglich gemäß geschehen /
 vnd geschehen sollen vnd müssen. Fürs ander / Daß Herzog
 Erich, vnd seine mit-beschuldigte / dieser vermeinten falschheit
 wegen / nie bey seinem leben öffentlich inn, oder ausser Gerichts /
 bezüchtiget / ihme solche fürgehalten / noch daß Er zu dem abge-
 hörten zeugnis erfordert. Fürs dritte / (wie ein jeder unpar-
 theyischer stracks warnehmen kan) mit dem zeugnis dem Rech-
 ten nach nicht verfahren / theiles zeugen nicht beaidet / noch ihrer
 Kayserlichen pflicht zuvor erlassen / ihre aussage in Schrifften /
 vnd theiles bey ihren gewöhnlichen pflichten allein gethan / vnd
 beweilen sich nicht geschewet / ihr eigen laster vnd vnthat an
 den tag zu geben : zu welchem allen ihr vorgeben nicht recht schlies-
 set / vnd fürnemblich die hinsürlegung des Dati , bey acht jahren /
 der kündigen Geschicht zugegen lauffet / so fern betrachtet wirdt /
 daß der brieff / welcher anno ein tausent vier hundert vnd vier-
 zehen / am Lucien-Tag datiret, entweder damit so viel älter / vnd
 also im Jahr ein tausent vier hundert vnd sechs / zu Nürn-
 berg gegeben sein wurde / vmb welche zeit doch / Kayser Sigis-
 mundus noch nicht / sondern erst drey Jahr hernach / erwahlet
 worden / oder auch acht Jahr jünger / vnd also im Jahr ein
 tausent vier hundert zway vnd zwainzig / zu Nürnberg gema-
 chet sein müste / in welchem Jahr kein Tag zu Nürnberg / aber
 wol drey Jahr vorher / anno ein tausent vier hundert vnd neun-
 zehen gehalten : zu diesem ist gleich im anfang des zway vnd
 zwainzigsten

Historischer Bericht.

17

zwainzigsten Jahrs / Kayser Sigismund von den Böhmen geschlagen / vnnnd in Ungarn verjaget worden / biß zu ablauff des selben / ihn die Teutschen Fürsten dahero wider zue ihrer auffgebrachten Krißs-macht erfordert / vnnnd gleich der Streitt darauff abermahl wider verlohren / alles in verwirrung geraten / vnnnd daher kein Convent zu halten möglich gewesen. Solten die acht Jahr aber / so eben genaw nicht / sondern von etwas weiter zeit verstanden werden / wie theiles gezeugnus fast so klingen will / so wolte es in das drey vnnnd zwainzigst jahr fallen / in welchem Marggraff Friederich zu Meissen / die Chur schon occupirt, vnnnd vmb H. Drey König seinen Lehen-brieff darüber bekommen / war in Herzog Eriches (welcher vmb Lucien-Tag erst gegeben) mit innverleibet sein soll / als Spalatinus fürgiebet / vnnnd zwar so viel der Heyl. Drey König-Tag vor Lucien ist / ehe must hinein gesetzt seyn als Er selber gemacht / welches wider die Natur lauffen wolt. Solte es auch etwas minder zeit denn acht jahr bedeuten / so lieffe es in die / darin Churfürst Albrecht zue Sachsen noch gelebet / vnnnd Herzog Erich noch nicht wissen können / daß Er so bald / vnnnd ohne Erben Todtes verfahren / vnnnd Er mit Marggraff Friderichen, in Streitt geraten wurde / vmb welcher vorzorge wegen / Er solch einen neuen Lehen-brieff fälschlich begehrt hette / da Er doch schon ohne den / seines Rechtens / wie gedacht / mit anderen älteren brieffen / vnnnd belehnungen sich verwahret gehalten. Endlich es auch eben kein falscheit oder falsum machet / da / wie der eine zeuge saget / Herzog Erich zue Franckfurt belehnet / vnnnd sein Lehen-brieff erst zue Nürnberg hernach außgefertiget were / weil solches wegen fürfallenden vielen geschäften / offtmahl geschicht / geschwigen der andern vngereimten dinge mehr / die handtgreifflich bey diesem gezeugnus zu verspüren. Zum vierdten / zum verdacht des mehr beregeten Herzog Eriches Lehen-brieffes / gibet man für / selbiger viel Orth vnnnd Land in sich begriffen / die Herzog Erich, noch seine Vorsahren doch nie besessen: Welches gleichwol bey vnverdächtigen / so nur wenig Historien gelesen / die färbe auch nicht lange halten durste / wann Sie sich darauff erinderen: Erstlich: die kündligkeit / daß / ob zwar Kayser Friederich der Erste / Herzog Erichen, vnnnd

E

Albrech-

Albrechten letzten Churfürsten fordern / die Fürstenthumber Engern / Westphalen vnnnd auch alle des Henrici des Löwen / Ober- vnnnd Nider-Sachsische Lande vnnnd Leuth / Ehr vnnnd Würde / nach seiner Achts erklärung generaliter, in gemein gegeben / solches auch hernach von Kayseren zue Kayseren dabey verblieben / Sie doch von Engern vnnnd Westphalen wenig stücke erlangt / sondern gleich anfänglich / also fort der Erz-Bischoff zu Cölen / das meiste davon zu sich genommen / vnnnd Herzog Henrich vnnnd dessen Nach-kommen / ganz Braunschweig / vnnnd viel von Lüneburg / wieder an sich gezogen / biß endlich / so viel den Streitt vber Lüneburg belanget / durch Erb-einigung / verträge / Verhey-rathunge / Kayserliche Bullen vnnnd Investituren, also in etwas gestillet / daß dem Herzog zu Sachsen / Engern vnnnd Westphalen / ein jus radicum Successionis, an denen noch nicht alle in possess gehabt stücken / allezeit verblieben. Worvon zu besehen Kayser Caroli des Vierdten Bulla, de dato Meins / ein tausent drey hundert sieben vnnnd fünffzig / vnnnd dessen Concession, de dato Fürstenberg an der Ocker / am Sonntag Invocavit, ein tausent drey hundert vnnnd siebenzig. Item, Gedachtes Kayser Bulla, zu Franckfurt am Mayn / ein tausent drey hundert sechs vnnnd siebenzig gegeben / daß / angesehen solches Rechtes / vnnnd anforderung / nichts frembdes / neues oder vnrechtes geschehen / wann Sie sich damit also specialiter vnnnd sonderlich hernach belehnen lassen : Ob Sie es zwar nicht besessen / sondern andere würcklich innen gehabt. Fürnemlich da noch mehr hinzue gekommen / daß die Grafen zue Holstein / Schwerin / Schawenburg / Lippe vnnnd andere / sich für der Herzogen Lehen-leuthe / solcher Graffschafft wegen / willig selber bekennet. Wie das ex Archivis der viel-be-regten Herzogen auff zu legen / bey welchem lang vorher erlangten Rechten / Kayser Sigismund Kayserlichen Ampts wegen schuldig / Sie würcklich zu erhalten / dazue ihnen beförderlich / vnnnd behülfflich zu sein / wie viel mehr dann / zu belehnen? Die vbrigen behelffe vnnnd einwendung / wegen ihrer schlechtigkeit vnnnd kurze / muß alhie vbergangen / vnnnd gleichwol darbey nicht vnberühret gelassen werden / daß nichtsdestoweniger / die einmahl wider alle angezogene Rechte Verwandte Chur / viel Historicos in anziehung ihrer vrsachen /

ursachen/mechtig verwirret/ denn ihrer zum theil Erico dem Fünff-
 ten ein vnthat der verletzeten Mayestatt / bald eine versäumung
 der Lehen / baldt/vnnd sonderlich die Sachsischen / wie erstgedacht/
 daß Er Herzog Albrechten dem letzten Churfürsten nicht ver-
 wandt vnd Crimen falsi, zuelegen / ein ander Sachsischer Scri-
 bent, als Knichen/aber wendet für / es sey nur einem Strang/
 oder Linien vom Anhaltischen Stamm / anfangs die Sachsische
 Chur verliehen / nach welches außsterben / die anderen Anhalti-
 sche vbrig lebende linien nicht mehr darzue kommen können / so
 zwar / angesehen Herzog Albrechten des Ersten / vnnd Hen-
 richen Fürsten zu Anhalt / der den Anhaltischen Stamm nider-
 werts führet / sein richtigkeit haben / aber keinen vnterscheid in den
 zweyen Linien / die von dem Alberto dem Ersten ersprossen/ machen
 könnten/wegen oben angezogener vrkunden / vnd sonderlich der vie-
 len bestättigten Erbeinigungen / dieser beyder Linien / von Iohanne
 dem Ersten/vnd dessen Herrn Bruder Alberto dem Andern/welche
 von Kayser Carolo vnd Sigismundo, stattlich in schriftten / vnnd
 mit der gesambten belehnung confirmiret / vnd darauff sich gezo-
 gene Erb-huldigungen bestättiget / vnnd bewurzelt. Nichts desto
 weniger aber / haben solche nichtige fürgeben / so viel bis an heutigen
 tag / in dem nicht satsam vnterrichteten / bishero gewürcket / daß
 nicht allein gedachtem Herzog Bernhardo dem Andern/vnd seinem
 Herrn Sohn/ Herrn Iohann dem Vierdten / vnnd dessen Herrn
 Sohn/ Herzog Magno dem Andern/vnnd von ihm gebornen Her-
 zog Frantzen dem Ersten / wie dann auch seinem Herrn Sohn
 Frantzen dem Andern/vnd von ihm iso im leben verlassenen Her-
 zogen Augusto, auff ihr hartes vnd stettiges einseitiges ansuchen/
 die alte belehnung / wie Sie ihren Vorderen/ Kayser Carolus der
 Vierdte / vnnd vorige Kayser / auch Kayser Sigismund zum jünge-
 sten gethan / in alter form zu geben / von den nachfolgenden Kay-
 sern in bedencken gezogen / sondern auch ihr angeborner Tittel /
 Herzoge zu Sachsen/ Engern vnnd Westphalen / Herzog Iohann
 dem Vierdten / Herzog Bernhardi des Andern/ Herrn Sohn en-
 zogen / vnd an dessen stat / der Tittel eines Herzogen von der Lau-
 wenburgk/da doch ein solch Fürstenthumb im Römischen Reich nie
 bekandt gewesen / auffgebürdet werden wollen / welches man sich

stetes beschweret. Es ist aber außser erzehleten / in wider zu recht-brin-
 gung dieser grossen irrung / nichts mehrers hernach erhalten oder
 geschaffet / denn daß zu besserer beschwichtigung vñnd stillung dieser
 Herrn vñnd ihrer Nachkommen / Herzog Iohanni dem Vierdten zu
 erst / wie Er seine Lehen-stücke gemüthet / vñnd Herzog Magno dem
 Andern / wie Er Lehen-brieffe wider genommen / darinn / wie auch
 folgenden allen andern Lehen-brieffen / von Fürsten zu Fürsten / diese
 Wortz gesezet / daß zwarten Sie die Herzoge angehalten / wie ihren
 Vordere / von vorzigen Kaysern geschehen / Sie zu belehnen / als mit
 der Churgerechtigkeit / nebens darzue gehörigen Landen vñnd Leuthen /
 vñnd anderen Graff, vñnd Herrschafften / in Sigismundi Lehen-brief-
 fen benant / es were aber auß etlichen bewegenden vrsachen / das mal
 anstehen geblieben / jedoch solte solcher stillstandt beregten Herzogen /
 vñnd sonst männiglich / an seinen Rechten vñnd Gerechtigkeiten vn-
 schädlich sein. Fürs ander : daß anno ein tausent fünff hundert vñnd
 siebenzig / den zway vñnd zwainzigsten Augusti , von weyland Kay-
 serlicher Mayestatt / Maximiliano dem Andern / eine Commission,
 an Herzog Ulrich vñnd Christophoren zue Meckelnburg außgan-
 gen / Herzog Magni des Andern vrkunden / vber die Churgerechtig-
 keit / Tittul vñnd Stamm zu besehen / vñnd an Kayserliche Mayestatt
 dero beschaffenheit zu berichten / welche auch durch Kayser Rudol-
 phen, anno ein tausent fünff hundert sieben vñnd siebenzig / den sieben
 vñnd zwainzigsten Septembris wider ernewert / vñnd gleichwol wie von
 anfang / also auch auff heutigen tag / von allen Ständen des Röm-
 schen Reiches / vñnd Außländischen Potentaten vñnd Fürsten / auß-
 genommen Chur Sachsen / Sie wie billich für Herzoge zue Sach-
 sen / Engern vñnd Westphalen / erkennet worden / vñnd dieses ist die ge-
 schicht / grund vrsache vñnd verlauff / wie dieser jezigen Herzogen zue
 Sachsen Vorderen / von angestammeter Churgerechtigkeit Sach-
 sen / dero Land vñnd Leuthen entsetzet / ihrer alten Lehen-brieffe inhalt
 etwas suspendiret / vñnd ihres angebornen Tittuls wegen in streit
 gekommen / solche irrung biß dato noch fort gepflanget / vñnd nun-
 mehr in die zway hundert vñnd sieben jahr zu entscheiden außgezogen /
 welches alles mit statlichen alten Kayser, König, Chur, vñnd Fürst-
 lichen / auch anderer Stände briefflichen vrkunden / in Archivis der
 Herzogen zue Sachsen / Engern vñnd Westphalen / verhanden /
 satsam

Historischer Bericht.

21

sarsam dar zu thun vnd zu erweisen / auch länglicher bescheiniget / vnd specialiter außgeführt ist / in dem von ihrer Genealogia geförttigtem discurs des Alten Rauten-franges / dahin der mehr-be-gierige Leser dieses mahl in kürze zu verweisen.

Schlieszlich wirdt von allem deme das zu dieser nachricht / mit deutlichen wortten eingeführet worden / vnd im eines oder des andern ohren zu hart klingen / vnd bey denen zu einer verfleinerung angezogen / oder verstanden werden möchte / hochsehrlichst bedungen / dasz solches zu dem ende keines weges gemeinet vnd geschehen / auch nicht gesetzt sein soll / sondern allein mit runden einfeltigen wortten / die warheit dieser sachen zu entdecken ; Wann iemanden damit gedienet / hat Er sich zue solchem ende dieses berichtes / vnd nicht anders zue gebrauchen / bey lesung der Historien , oder anderer vbel vnterrichter Schriften / darnach zue richten / vnd als ein vnparthenscher in allem zue bezeigen / auch zue erinderen / was in solchen fällen / allen Geschicht-schreibern für vnbeschnittene freyheit / bey so bezeugetem gemütthe sey frey gelassen.

E N D E.

Historischer Bericht


... in dem Jahr ...

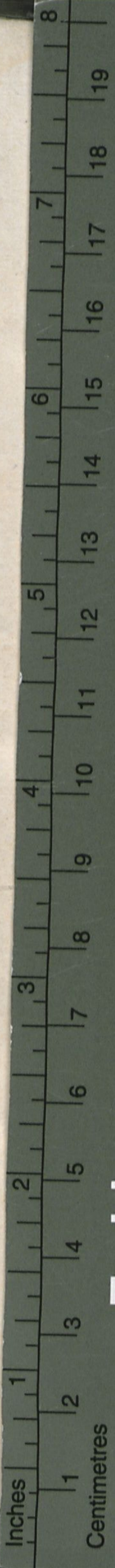
... in dem Jahr ...

1717









Farbkarte #13

B.I.G.



ger

Bericht

ie

lichen angedenc
Herzogen zu Sachsen/
ymb die Sachsische
men/ vnd Sie selber
gehalten worden.

hgedachter Herzogen/
ften vnkunden ihres Archivi/
t-Stammens gefertiget/
schen berichten/ vnd irri
ezet/ zu besserem vnd
aller vnwissenden
nden.

en/ Engern vnd West-
en/ Rhat vnd Archivarium
ffen/ J. C.



hr

9.

S.

